

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1861

53 (3.3.1861)

Beilage zu Nr. 53 der Karlsruher Zeitung.

Sonntag, 3. März 1861.

* Das österreichische Verfassungswerk.

III.

(Schluß des offiziellen Artikels der „Wien. Ztg.“)
„Im Vorausgehenden ist der Gesichtspunkt dargelegt, von welchem aus die Hauptmomente der Reichsvertretung erkennbar sind.

In Anbetracht der Zusammensetzung des Reichsraths, der aus zwei Häusern von ansehnlichem Umfange besteht, und des Rechtes der Theilnahme an der Gesetzgebung in höchst wichtigen Angelegenheiten, mußte sich die Frage aufdrängen, ob es nicht zweckmäßig wäre, diesem genannten Körper einen mit der Sache mehr im Einklange stehenden Namen zu geben. Ein solcher Name würde der Name „Reichstag“ sein. Allein die Bezeichnung „Reichsrath“ ist im Diplom vom 20. Okt. 1860 festgesetzt, und jedes nicht durch überwiegende, praktische Gründe gerechtfertigte Abweichen hiervon muß aus den wichtigsten Rücksichten vermieden werden. Ueberdies ist es undenkbar, daß nicht jeder Einsichtige das Gewicht und den hohen Werth der nicht bloß auf das Verathen eingeschränkten Befugnisse dieses Körpers auf den ersten Blick erkennen sollte.

Nunmehr dürfte es zweckentsprechend sein, auch die hervorragendsten Einzelheiten in Bezug auf die Landesverfassung mit wenigen Bemerkungen zu begleiten.

Nachdem Se. Majestät im Diplome auszusprechen geruht haben, daß die Mitwirkung bei der Gesetzgebung nur in Bezug auf die gemeinschaftlichen Rechte, Pflichten und Interessen dem Reichsrathe vorbehalten ist, dagegen alle anderen Angelegenheiten in und mit den Landtagen, und zwar in den zur ungarischen Krone gehörigen Königreichen und Ländern im Sinne ihrer früheren Verfassungen, in den übrigen Königreichen und Ländern im Sinne ihrer neuen Landesordnungen erledigt werden sollen — ist nicht nur die Linie gezogen, mit welcher das Gebiet der Reichsvertretung gegen dasjenige der Landesvertretung sich abgrenzt, sondern es ist auch zugleich in Bezug auf die Konstitution und den Wirkungskreis der Landtage ein wichtiger gemeinsamer Grundsatz und ein wichtiger Unterschied zwischen den ungarischen und nichtungarischen Ländern ausgesprochen.

Dieser Theil des Verfassungsbaues ist es, in welchem den östlichen Ländern des Reiches die Befriedigung wird, ältere Einrichtungen, insofern sie noch in den thatsächlichen Verhältnissen wurzeln und nicht mit der Gesamtlage des Reiches und deren Anforderungen in unlösbarem Widerspruche stehen, wieder erweckt zu sehen.

In den anderen Theilen des Reiches dagegen, wo das verfassungsmäßige Leben schon während der vor Jahrhunderten geführten Religionskriege untergegangen ist, erscheint jetzt, nachdem seit jener Zeit thatsächlich neue Grundlagen der aktiven Kraft des Volkes sich gebildet haben, der Versuch, außer Uebung gekommene Verfassungsformen wieder aufzurichten, ganz unmöglich, ohne sie mit dem neuen Inhalte des Lebens in Kollision zu bringen und den Streit der mit überwältigenden Kräften ausgerüsteten realen Interessen gegen sie heranzubeschwören. Hier ist es also notwendig, den allgemeinen Grundsatz der Theilnahme an der Gesetzgebung auf die neuentstandene Gruppierung der gesellschaftlichen Kräfte nach dem Zustande der Gegenwart, in welche aus früheren Epochen der Geschichte noch einzelne Elemente alter politischer Faktoren hereinragen, nach Thunlichkeit anzuwenden.

In beiden Ländergruppen wird demnach in den Bau der Landesverfassung alles Dasjenige einbezogen, was in der Gegenwart noch lebendige Wurzeln hat, mit dem Rechte und den Anforderungen des Ganzen nicht im Widerspruch steht und ohne Verletzung der Interessen aller Theile desselben wieder zur Geltung gebracht werden kann. Das ist der gemeinsame Grundsatz. Der Unterschied aber liegt darin, daß die politischen Einrichtungen der ungarischen Kronländer zu einem großen Theil wieder hergestellt werden können, während in den übrigen Ländern die Theilnahme an der Gesetzgebung durch neue, dem Bedürfnisse und den Begriffen der Zeit angepasste Landesordnungen geregelt werden muß, in denen alle staatlichen Elemente in jenem Verhältnisse zu berücksichtigen sind, in welchem sie noch gegenwärtig als Träger einer politischen Kraft in der bürgerlichen Gesellschaft sich geltend machen.

Es ist von Wichtigkeit, daß über diesen Unterschied keine Unklarheit bestehe. Es liegt keineswegs im Wesen der Sache selbst, sondern nur in der Form. Ein vergleichender Blick auf die Zusammenfassung und den legislativen Wirkungskreis der Landtage in beiden Ländergruppen wird genügen, um diese Wahrheit zur Anschauung zu bringen.

Se. Majestät haben mittelst allerh. Handschreibens vom 20. Oktober 1860 anzuordnen geruht, daß bei den auf Grundlage des Diploms zu erlassenden Landesordnungen und Statuten der allerh. Wille zur Rücksicht genommen werde, welcher dahin geht, daß in den Landtagen alle Stände und Interessen jedes einzelnen Landes in angemessenem Verhältnisse vertreten werden.

Da hiernach sowohl auf die Stände, als auch auf die Interessen Bedacht zu nehmen war, so drängte sich die Frage auf, wie es möglich sei, diese beiden Prinzipien in Einklang zu bringen. Die Lösung liegt in der Betrachtung, daß, wo ein vorurtheilfreies Abwägen und Gruppieren der Interessen stattfindet, notwendiger Weise schon an und für sich auch die verschiedenen Stände zu einer angemessenen Vertretung gelangen; denn diese stehen innerhalb der allgemeinen gesellschaftlichen Interessen, ohne dadurch ihrer eigenthümlichen Natur verlustig zu werden.

Daß aber innerhalb des Rahmens der Interessen wirklich

alle Stände zur Theilnahme an den politischen Rechten kommen, ergibt sich, sobald man erwägt, daß der große Grundbesitz, wenn er sich auch nicht ausschließlich in den Händen der beiden oberen Stände von ehemals befindet, doch gerade die großen Theile in sich faßt, so daß diese in ihm jedenfalls zur angemessenen Vertretung gelangen.

In der Vertretung der Landgemeinden gelangt jener Stand, welcher während der früheren Zeiten in allen Ländern mit Ausnahme von Tyrol unselbständig und politisch unbedeutend war, zur selbständigen Theilnahme am staatlichen Leben. Zu ihm als dem Kern des in den Landgemeinden lebenden Volkes müssen sich aber auch alle andern, dem Stande nach nicht in ihm stehenden Theile der Landbevölkerung gesellen, welche nicht der Klasse des großen Grundbesitzes angehören.

Die städtischen Gemeinden umschließen alle übrigen Elemente der bürgerlichen Gesellschaft.

Faßt in jeder der drei großen Interessensphären, im großen Grundbesitz, in den Städten und Landgemeinden finden sich Angehörige aller Stände; diese werden dadurch nicht aufgehoben, aber deren schroffer Gegensatz wird im Gesetze ebenso gemildert, wie er es im Leben bereits ist. Auf diese Weise bringt es gerade die richtige Auffassung des Prinzips der Interessen mit sich, daß das andere, scheinbar entgegengesetzte Prinzip innerhalb des erstern zur Geltung kommt.

Eine wichtige Rolle in Bezug auf politische Berechtigung spielt die Steuer. Und mit Recht. Die Kriege werden nicht mehr durch Vasallen geführt; die Justiz ist nicht mehr ein Attribut des Patrimoniums; die Förderung der öffentlichen Wohlfahrtszwecke, die Verwaltung kann in ihrem heutigen univiersellen Charakter nicht mehr von einem privilegierten Stande ausgehen. Die staatlichen Zwecke sind auf die Steuern fundirt, durch welche die Heere, die Richterkollegien, die Verwaltungsdämmer besoldet werden. Die Steuer ist daher allerdings das wesentlichste Medium im politischen Leben der Neuzeit, auf welchem in letzter Linie die Rechtsordnung, die Macht und die Unabhängigkeit jedes Staates beruht.

Eine Frage, welche hiebei aufgeworfen wird, ist immer die in Bezug auf das Minimum der Steuer, welches Wahlrecht begründet. Sie wurde, wie bei einer quantitativen Bestimmung kaum anders denkbar, in verschiedenen Staaten verschieden gelöst.

Dieser Punkt ist es gewöhnlich auch, wornach die Freisinnigkeit einer Verfassung beurtheilt wird, obgleich nicht durchaus mit Recht, weil es weniger darauf ankommt, ob zur Wahl des Abgeordneten einige Hundert mehr oder weniger mitwirken, als darauf, mit welchen Rechten der Mann des Vertrauens der Wähler und die Versammlung, in der er seinen Sitz hat, ausgestattet ist.

Indessen hat sich die Regierung auch in dieser Frage an die Grundzüge einer vorurtheilfreien Politik gehalten, welche aus der Geschichte die Lehre zieht, daß weder die von Wenigen vollzogenen Wahlen immer die besten, noch die von Vielen vollzogenen die schlechtesten sind. In den neuen Landesordnungen ist das Steuerminimum in der Art festgesetzt, daß das Wahlrecht in den städtischen Gemeinden mindestens bis zur Steuer von 5, rüchlich 10, 15 und 20 Gulden herabreicht; in den städtischen Gemeinden mit weniger als drei Wahlkörpern und in den Landgemeinden steigt es aber den zwei oberen Dritteln aller nach der Höhe ihrer Jahresschuldigkeit an direkten Steuern gerechten Gemeindegewählter zu, was zur Folge hat, daß das Wahlrecht in den kleineren Städten und auf dem Lande noch weiter als bis zum Steuerjah von 5 Gulden herabsteigt.

Wenn man nun die Stufe des Wohlstandes und folglich des Geldwertes, dann die während der letzten Jahre in wirtschaftlicher Beziehung gemachten Fortschritte ins Auge faßt, so läßt sich nicht bezweifeln, daß das Wahlrecht bis an jene Grenze sich erstreckt, welche nicht überschritten werden kann.

Es wäre demnach keine Meinung thatsächlich weniger begründet, als diejenige, daß bei der Zusammenfassung der Landtage nach den neuen Landesordnungen nicht der Gedanke gewaltet habe, sich von engherzigen Rücksichten fernzuhalten.

Was den Wirkungskreis der Landtage in der Gesetzgebung anbelangt, so ist das Verhältniß in den ungarischen und nichtungarischen Ländern im Wesentlichen folgendes: Die Landtage der nichtungarischen Länder bilden, zusammengenommen mit ihrer Vereinigung im engeren Reichsrathe, bezüglich der Gegenstände des §. 11 die Vertretungskörper für einen Geschäftsumfang, welcher demjenigen des ungarischen Landtages ganz gleich ist. Der Wirkungskreis, innerhalb dessen die erwählten Vertretungskörper beider Ländergruppen sich bewegen werden, reicht genau bis an den Wirkungskreis des gesammten Reichsrathes hinan; — und über diese Linie hinaus kann auch dem ungarischen Landtag zu gehen nach dem Diplome, durch welches die Wiederherstellung der Verfassung nicht nur bedingt, sondern auch begrenzt ist, nicht gestattet werden.

Durch die so geartete Abgrenzung des Wirkungskreises aller Vertretungskörper werden drei wichtige Ziele erreicht: nichts wird in Gesetzgebungssachen ohne Theilnahme der Vertretungen beschloffen werden; das Gemeinwohl aller nur unter Theilnahme aller; der Rest durch die speziellen Landeskörper.

Daraus ist ersichtlich, daß zwischen der wiedererweckten Verfassung der Länder der ungarischen Krone und den für die übrigen neugeschaffenen Normen jene wesentliche Uebereinstimmung in Bezug auf gleiches Maß politi-

scher Berechtigung hergestellt ist, welche als unverbrüchlicher Grundsatz der Gleichgültigkeit den Zug der Grenzlinien geleitet hat. Die an dem engeren Reichsrathe Theil nehmenden Länder werden nur noch des Vortheiles genießen, daß sie unbeschadet der selbständigen Verhandlung ihrer heimatlichen Interessen in Folge der ihnen eigenen gemeinsamen Gesetzgebung unter einander in jenem engeren Zusammenhange stehen, der durch die Reziprozität ihrer Rechts- und Vorfahrenerwerbungen bedingt ist.

Ob für den wesentlich gleichen Inhalt, nämlich für die Theilnahme an den politischen Rechten, eine zweckmäßigere Form sich in jener ältern Konstitution Ungarns oder in den neuen Landesverfassungen darbiete, wird die Erfahrung lehren; ihrem Ausspruche sich zu unterwerfen, ist des wahren Staatsmannes würdig. Empörung jedoch muß dagegen erhoben werden, wenn das Neue darum verworfen werden will, weil es nicht alt ist. Wer weiß es nicht, daß neue Institutionen tagtäglich in allen Gebieten des Daseins in's Leben treten und sich bewähren! Ist es gleich ein schöner Gedanke, eine reiche politische Erbschaft der Väter anzutreten, so ist der Gedanke doch noch erhebender, mitten in die Reihe der Generationen als diejenige sich gestellt zu sehen, welche berufen ist, die politische Erbschaft der Enkel zu schaffen; durch Kraft im Hervorbringen, durch Besonnenheit im Gebrauch der neuen Institutionen diesen vorerst eine feste Begründung zu erringen, sie einleben zu machen, bevor man an ideale Bervollkommnung denkt, dann aber auf Verbesserung der materiellen und geistigen Zustände, auf die allen Theilen heilsame Einigung, vor Allem aber auf achtunggebietende Macht hinzuwirken. Die Abgeordneten, welche aus den neuen Landesverfassungen hervorgehen, müssen daher mit dem Bewußtsein einer schwierigen Aufgabe, aber zugleich mit edlem Selbstgeföhle an ihre Arbeit gehen, und werden durch weise Mäßigung den Beweis wahrer politischer Reife liefern.

Deutschland.

† Vom Main, 28. Febr. Der königl. preussische Gesandte hat in Bezug auf die Beibehaltung der Reserve-Infanteriedivision den für diese Beibehaltung von der Minorität der Bundes-Militärkommission geltend gemachten Gründen die nachstehenden, auf das Bundesrecht sich stützenden Ansprüngen hinzugefügt, aus welchen sich die künftige Stellung Preußens zu jener Frage mit Nothwendigkeit ergibt:

Die Beschlüsse vom 9. und 14. Dez. 1830, durch welche, wie es ausdrücklich heißt, „die definitive Organisation der drei gemischten Armeekorps“ festgesetzt und der Stand der letzteren und der Reserve-Infanteriedivision „nunmehr für geschloffen“ angenommen wurde, stehen im engsten Zusammenhang mit Art. 7 der allgemeinen Urverfassung des Bundes-Kriegsverfassung, und entsprechen durch ihre Spezialanordnungen der ausdrücklichen Bestimmung desselben. Dieser Art. 7 bestimmt nämlich:

„Bei der Organisation der Kriegsmacht des Bundes ist auf die aus besonderen Verhältnissen der einzelnen Staaten hervorgehenden Interessen in so weit Rücksicht zu nehmen, als es mit den allgemeinen Zwecken vereinbar erkannt wird.“

Hiernach ist sowohl die Gründung der Reserve-Infanteriedivision, als auch die den Staaten derselben gewährte Erleichterung in der Kontingentstellung durch Befreiung von den Spezialwaffen zc. als eine mit den allgemeinen Zwecken vereinbarte Ausführung einer organischen Bestimmung zu betrachten.

Die aus den Bundesbeschlüssen vom 9. und 14. Dez. 1830 erworbenen Rechte der Theilhaber beruhen auf der Anerkennung, daß besondere Verhältnisse und Interessen zu berücksichtigen wären. Es soll hier nicht weiter darauf eingegangen werden, ob dieselben überhaupt ohne Zustimmung der Theilhaber wieder aufgehoben werden können. Jedenfalls ist dies bereits von groß, und den herzoglich-sächsischen Häusern in der Bundestagsitzung vom 19. Okt. 1854 geltend gemacht worden, und außerdem haben Großherzogthum Sachsen und Sachsen-Altenburg beim Militär-Ausschusse ausdrücklich gegen einen Majoritätsbeschluß Verwahrung erlegt, „weil diese Angelegenheit eine organische Bundeseinrichtung berühre.“ Es läme ferner in Betracht, in wie fern ein berechtigtes spezielles Interesse für eine Umänderung nicht auch von denjenigen Staaten würde geltend gemacht werden, welche mit den Kontingenten derselben an der Befahrung der älteren Bundesfestungen theilhaftig sind. Dies ist Oesterreich wegen Mainz, Preußen wegen Mainz und Luxemburg, und Bayern wegen Landau. Sind auch die einzelnen Kontingente der Reserve-Infanteriedivision durch die Erhöhung des Prozentfußes und die gleiche Vertheilung, resp. Gleichstellung des Haupt- und Reservekontingents seit dem Jahre 1830 stärker geworden, so ist doch nicht außer Acht zu lassen, daß schon wegen der Anlage neuer Werke die früher festgestellten Kriegsbefahrungen nicht mehr ausreichend sind, und daß die Erhöhung derselben bereits beantragt worden ist.

Es muß aber auch als ein sehr günstiger Umstand betrachtet werden, daß in der Reserve-Infanteriedivision ein Truppenkörper vorhanden ist, der es möglich macht, in den verfügbaren Ueberschüssen für besondere militärische Zwecke Truppen disponibel zu haben, ohne daß in der mehr oder minder geschlossenen Einrichtung des Bundeskorps durch Entsendung von Truppenabtheilungen Schwächungen oder Störungen zu befürchten sind. Dies zeigt sich z. B. gegenwärtig schon in dem Fall, wo es sich um die Designation von Truppen zur Küstenverteidigung handelt.

Verantwortlicher Redakteur:
Dr. J. Hermann.

